

## Anwaltsnotariat 2004/2005

Das Anwaltsnotariat ist im Jahr 2004 durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2004 erschüttert worden. In der Entscheidung kassierte das Gericht das im Jahr 1991 eingeführte System des Zugangs zum Anwaltsnotariat. Es war im Laufe der Zeit durch mehrerer Entscheidungen der Oberlandesgerichte und des BGH rechtlich zwar mühsam abgesichert worden, aber im Schematismus der AVNots erstarrt. Der DAV hatte dem System schon bei seiner Einführung 1991 widersprochen. Das Bundesverfassungsgericht beanstandete den zu hohen Einfluss des Staatsexamens und der undifferenzierten Anwaltstätigkeit (allgemeine Wartezeit) auf die Entscheidung der Bestellung zum Notar und vermisste vor allem eine hinreichende Berücksichtigung der notarspezifischen Vorbereitungsleistungen der Bewerber. Der insoweit in jedem Einzelfall erforderlichen angemessenen Gewichtung dieser Leistungen hatte der BGH durch kategorische Fixierung der in der AVNots angegebenen maximalen Punktezahlen einen Riegel vorgeschoben. Die Landesjustizverwaltungen haben auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Abbruch der laufenden Bewerbungsverfahren und der Ausschreibung neuer Stellen reagiert.

Der DAV hat in seiner Stellungnahme gefordert, die Bewerbungsverfahren fortzusetzen und gemäß den Kriterien der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht die einzelnen Fälle zu entscheiden und außerdem die Ausschreibung der Stellen im gewohnten Rhythmus fortzusetzen. Inzwischen haben die Landesjustizverwaltungen durch eine Überarbeitung der AVNots reagiert, die als Übergangslösung den jeweiligen „Deckel“ der durch notarspezifische Vorbereitung erreichbaren Punktezahl öffnet.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die Notwendigkeit, den Zugang zum Anwaltsnotariat grundlegend neu zu ordnen naturgemäß forciert. Daran arbeitet seit 2003 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der, wie es sich gehört, die Bundesnotarkammer als nachgeordnete Fachbehörde, nicht aber die Verbände teilnehmen. Beratungsergebnisse dieser Arbeitsgruppe sind bisher nicht öffentlich. Der DAV hat sich in 2 Stellungnahmen zum Thema geäußert und auf der Grundlage seiner Müdener Thesen aus dem Jahre 2002 gefordert, der Zugang zum Anwaltsnotariat müsse auf der Grundlage der 4 Elemente Staatsexamen, notarielle Fachprüfung, anwaltliche Tätigkeit, notarspezifische praktische Arbeit, die in einen vernünftigen Rahmen zu bringen seien, geregelt werden. Dabei kommt es vor allem darauf an, das bisherige Gewicht des Staatsexamen deutlich zurückzudrängen, die notarielle Fachprüfung angemessen auszustatten und der anwaltlichen Tätigkeit sowie vor allem der notarspezifischen praktischen Vorbereitungsleistung den notwendigen Nachdruck für die Beststellungsentscheidung zu geben. Probleme bereitet vor allem die Ausgestaltung der notariellen Fachprüfung (z.B. schriftlich und/oder mündlich durch die Notarkammern oder durch die Landesjustizverwaltungen) und die notarspezifische Vorbereitungsleistung. Soll man den Bewerber oder die Bewerberin verpflichten, sich einen ausbildungsbereiten Notar zu suchen oder soll die Notarkammer verpflichtet werden, einen Ausbildungsnotar zuzuweisen. Schwierigkeiten bei der Lösung des Problems bereitet auch das bisherige Festhalten der Notarkammern an der örtlichen Wartezeit. Nach vorbereitenden Arbeiten in mehreren Sitzungen wird der Ausschuss Anwaltsnotariat in Kürze einen Vorschlag für die Regelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat unterbreiten.

Begonnen worden ist die Fortschreibung der Müdener Thesen. An deren Grundkonzept als Arbeitspapier für eine zeitgerechte Positionierung des Anwaltsnotariats in Deutschland und in Europa ist nichts zu ändern. Es geht um Konkretisierungen. Sie betreffen vor allem den Nutzen notarieller Beurkundungen. In einzelnen Sätzen muss das klarer gemacht werden. Es geht dabei auch darum, dass Deutschland das der notariellen Tätigkeit zu Grunde liegende materielle und formelle Recht viel stärker als es bisher geschieht in Europa zur Geltung bringt. Außerdem sollen konkrete Vorschläge in den überarbeiteten Müdener Thesen zur Verlagerung von bisher durch Gerichte und Behörde erledigten Aufgaben auf die

Notare enthalten sein. Diesen Ansatz in praktischer Justizreform begrüßen die Anwaltsnotare im DAV natürlich sehr.

Mit der unbefriedigt gebliebenen Situation in Baden-Württemberg haben sich Ausschuss und Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat wiederholt befasst. Alle vorgetragene guten Gründe für die Einführung des Anwaltsnotariats im Landesteil Baden und die alsbaldige Fortsetzung der Bestellung von Anwaltsnotaren im Landesteil Württemberg fruchten nichts. Der Ball der Nichtlösung wird unverdrossen zwischen Bund und Land hin- und her geschoben, zum Teil mit dem grotesken Argument, die Einführung des Anwaltsnotariats im Landesteil Baden gefährde das Verfassungsgebot der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Dabei ist das Anwaltsnotariat für neue Lagen sehr viel flexibler gerüstet, ein Vortrag, der zum Schaden der notariellen Angelegenheiten in den östlichen Bundesländern schon 1990 leider missachtet worden ist. Der Kasus ist ein wunderbares Beispiel dafür, dass man hierzulande viel zu lange braucht, um zu entscheiden und noch länger, um falsche Entscheidungen zu revidieren.

Es gibt Anzeichen dafür, dass nach einer vor allem durch die Arbeit am RVG bedingten Ruhepause die Arbeiten an der Novellierung der Kostenordnung aufgenommen werden. Dazu hatte vor geraumer Zeit eine Länder-Arbeitsgruppe erste Anstrengungen unternommen.

In der europäischen Dimension des Notariats, die in den Arbeiten der Gremien des DAV für das Anwaltsnotariat immer mitbedacht wird, ist manches von dem früheren Druck vorübergehend gewichen. Das liegt daran, dass das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland (Wegfall des Nationalitätserfordernisses für den Beruf des Notars) offenbar derzeit nicht weiter betrieben wird. Außerdem gibt es Anzeichen dafür, dass die Notare wohl von der zu erwartenden überarbeiteten Dienstleistungsrichtlinie nicht mehr erfasst werden.

Man sieht, die Angelegenheiten des Anwaltsnotariats sind rundum spannend. Um so merkwürdiger ist es, dass den geschilderten Arbeiten des Ausschusses Anwaltsnotariat trotz gehöriger Publikationen – es gibt sogar eine Home-Page – im Verband und auch seitens der Kolleginnen und Kollegen relativ wenig Aufmerksamkeit zufällt. Die Anwaltsnotare bearbeiten mit dem Sachenrecht, dem Recht der Kreditsicherheiten, dem Familienrecht, dem Erbrecht und dem Gesellschaftsrecht immerhin einen kapitalen Block des gesamten Zivilrechts. Gäbe es das Anwaltsnotare erfordernde materielle und formelle Recht nicht, sähe auch die Welt für die auf diesem Gebiet arbeitenden Nur-Rechtsanwälte ganz anders und vermutlich unfreundlicher aus. Natürlich ist unter diesem Aspekt eine abgestimmte und integrierte Verbandspolitik nötig, die bisher fehlt. Der Ausschuss und die Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat werden sich darum lebhaft bemühen.

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher